



Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung eines Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus“

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der benachbarten Gemeinden
gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

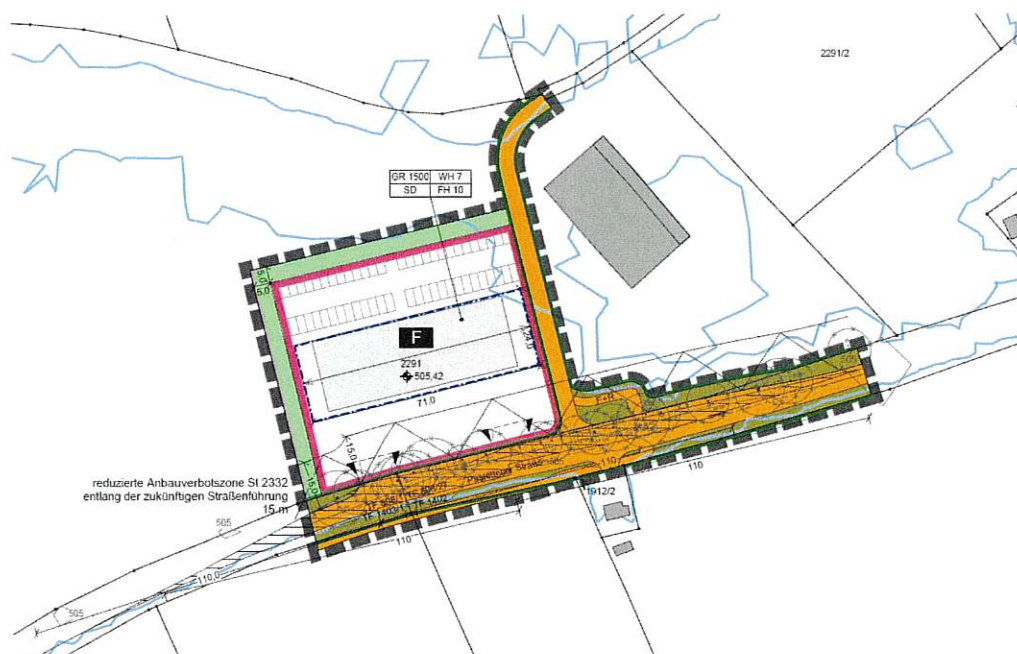
Der Gemeinderat Pastetten hat in seiner Sitzung am 12.03.2024 die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus“ beschlossen.

Anlass und Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus“ auf den Flurnummern TF 2291, TF 808/1, TF 808/27, TF 1402 und TF 1912/2 der Gemarkung Pastetten ist es, durch ein zentrales Feuerwehrhaus den aktuellen Anforderungen zu entsprechen und in Zukunft auch entferntere Bereiche der Gemeinde innerhalb der 10-Minuten-Ersatzfrist erreichen zu können. Im Zuge dessen soll durch die Neuanlage eines Fuß- und Radweges entlang der Pastettener Straße (St 2332) die Erreichbarkeit der neuen Einrichtungen verbessert werden. Darüber hinaus sind die für den Eingriff erforderlichen Ausgleichsflächen zu sichern.

Eine Standortanalyse für ein zentrales Feuerwehrhaus in der Gemeinde Pastetten wurde durchgeführt. Als neuer Standort wurde der Bereich westlich von Harthofen nördlich der St 2332 (Fl.-Nr. 2291 TF) gewählt. Am 18.07.2023 wurde der Beschluss für die Errichtung eines gemeinsamen Feuerwehrhauses in Harthofen gefasst.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das vorgesehene zentrale Feuerwehrgerätehaus. Da sich der Standort im Außenbereich befindet, wird der Flächennutzungsplan in einem Parallelverfahren geändert.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil der Bekanntmachung.



Wir teilen Ihnen mit, dass die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB am Vorentwurf dieser Bauleitplanung in der Zeit vom

Montag, 25.03.2024 bis einschließlich Freitag, 10.05.2024

stattfindet.

Die Vorentwurfsunterlagen in der Fassung vom 12.03.2024 mit Planzeichnung und Begründung und Satzung können ab **Montag, den 25.03.2024** unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.pastetten.de/>

Sie werden gebeten, Ihre Stellungnahme bei der Gemeinde Pastetten (Fröbelweg 1, 85669 Pastetten oder bauamt@pastetten.de) abzugeben.

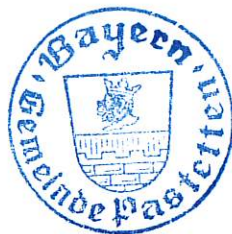
Sollte innerhalb der vorgegebenen Frist keine Stellungnahme von Ihnen eingehen, so geht die Gemeinde davon aus, dass die von Ihnen wahrzunehmenden Belange nicht berührt werden oder erfüllt sind und nicht der weiteren Abwägung zu unterziehen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des §4 Abs.3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach §7 Abs.2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß §7 Abs.3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweis zum Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art.6 Abs.1 Buchstabe e DSGVO i.V. mit §3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Gemeinde Pastetten, den 20.03.2024

Peter Deischl
Erster Bürgermeister
Gemeinde Pastetten



Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO

1.1 Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher: Verwaltungsgemeinschaft Pastetten, Elena Philipp
Anschrift: Fröbelweg 1, 85669 Pastetten
E-Mail-Adresse: bauamt@pastetten.de
Telefonnummer: 08124/4443-27

1.2 Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Verantwortlicher: Landratsamt Erding, Benjamin Eschmann
Anschrift: Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding
E-Mail-Adresse: benjamin.eschmann@lra-ed.de
Telefonnummer: 08122/58-1008

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde zum Zwecke der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere zur Durchführung von Bauleitplanverfahren [Formulierung für die **allgemeine Information**, vgl. Hinweise zum Musterblatt I. 1 u III,] zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens ^{BP Feuerwehrgerätehaus} [Formulierung für die **konkrete Information**, vgl. Hinweise zum Musterblatt I. 2. u. III.].

Im Rahmen dessen sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 3, 6 u. 7 BauGB). Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange notwendig ist.

Die Erhebung erfolgt unter anderem durch die Gemeindeverwaltung oder im Auftrag der Gemeindeverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen (§§ 3 – 4c BauGB).

Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen.

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V.m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG sowie dem anzuwendenden Fachgesetz (BauGB).

3. Arten personenbezogener Daten

Folgende Daten werden verarbeitet:

- Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten
- Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind
- Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten)

4. Empfänger

Personenbezogene Daten werden folgenden Empfängern übermittelt:

- Stadt-/Marktgemeinde-/Gemeinderat und den Ortsteilräten zur Beratung und Entscheidung über die Abwägung
- Höheren Verwaltungsbehörden zur Prüfung von Rechtsmängeln
- Gerichten zur Überprüfung der Wirksamkeit der Bauleitpläne
- Dritten, die in die Durchführung des Verfahrens im Auftrag der Gemeinde eingebunden sind

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten. Denn auch nach Ablauf der Fristen für die Erhebung einer Normenkontrollklage kann ein Bauleitplan Gegenstand einer gerichtlichen Inzidentprüfung sein. Sonstige Unterlagen werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

6. Betroffenenrechte

Gegen den Verantwortlichen bestehen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Des Weiteren kann Widerspruch gegen die Datenverarbeitung eingelegt werden (Art. 21 DSGVO). Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 S. 2 DSGVO).

Die vorgenannten Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht ferner das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO. Dies ist für den Freistaat Bayern der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, poststelle@datenschutz-bayern.de.